

## **EU-Portalbetreiberverordnung (P2B-VO) ist in Kraft getreten – besteht Handlungsbedarf?**

Am vergangenen Wochenende, am 12.07.2020, ist die **VERORDNUNG (EU) 2019/1150 „zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten“** (landläufig „Portalbetreiberverordnung“ und kurz „P2B-VO“ genannt) in Kraft getreten, die ohne bundesdeutschen Umsetzungsakt direkte Wirkung entfaltet.

Die Verordnung regelt das Verhältnis zwischen den **Portalanbietern** von Online-Vermittlungsdiensten oder Online-Suchmaschinen und deren **gewerblichen Nutzern** (vgl. Art. 1 Abs. 2 P2B-VO), die über die Portale Waren oder Dienste anbieten. Von der Definition in der Verordnung werden in erster Linie die klassischen Handelsplattformen wie z.B. eBay und Amazon erfasst, daneben aber auch Reiseportale, App Stores, Kleinanzeigenmärkte oder soziale Netzwerke, in denen Waren oder Dienstleistungen präsentiert oder vermittelt werden.

Die Verordnung stellt neue Anforderungen an die AGB und nun **obligatorische Pflichten** der Plattformbetreiber auf: z.B. müssen Gründe, die dazu führen könnten, dass der Dienst vollständig oder teilweise einzuschränken oder auszusetzen ist, ausdrücklich angegeben werden. Wenn die vertraglichen Regelungen sich auf Rechte des geistigen Eigentums gewerblicher Nutzer auswirken, müssen diese deutlich darüber informiert werden. Soweit Waren oder Dienstleistungen listenartig dargestellt und dabei in einem Ranking wiedergegeben werden, müssen die Hauptparameter für die Einordnung in das Ranking klar, verständlich, öffentlich, leicht verfügbar und aktuell offengelegt werden.

**Zentral findet sich die Regelung in Art. 3 Abs. 1 P2B-VO:**

- (1) Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen
  - a) **klar und verständlich** formuliert sind;
  - b) für gewerbliche Nutzer zu jedem Zeitpunkt ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, auch während der Phase vor Vertragsabschluss, **leicht verfügbar** sind;
  - c) die **Gründe** benennen, bei deren Vorliegen entschieden werden kann, die Bereitstellung ihrer Online-Vermittlungsdienste für gewerbliche Nutzer vollständig oder teilweise **auszusetzen oder zu beenden** oder sie in irgendeiner anderen Art einzuschränken;
  - d) Informationen über **zusätzliche Vertriebskanäle** oder etwaige Partnerprogramme enthalten, über die der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten die vom gewerblichen Nutzer angebotenen Waren und Dienstleistungen vermarkten könnte;
  - e) allgemeine Informationen zu den Auswirkungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Inhaberschaft und die Kontrolle von **Rechten des geistigen Eigentums** gewerblicher Nutzer enthalten.

Zudem besteht für Plattformbetreiber die Pflicht, die Nutzer bei geplanten Änderungen der AGB auf einem dauerhaften Datenträger über diese zu informieren. Die geplanten Änderungen dürfen erst nach einer angemessenen Frist umgesetzt werden. Diese beträgt grundsätzlich 15 Tage (vgl. Art. 3 Abs. 2 P2B-VO). Wenn durch die Änderungen technische oder geschäftliche Anpassungen notwendig werden, müssen längere Fristen eingeräumt werden. Im Falle von Änderungen der AGB steht den Nutzern ein Kündigungsrecht zu. **AGB, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, sind gem. Art. 3 Abs. 3 P2B-VO nichtig!** Sie werden nicht Vertragsbestandteil.

Betreiber von Plattformen müssen sicherstellen, dass die Identität der gewerblichen Nutzer klar erkennbar ist (Art. 3 Abs. 5). Dies dürfte im Falle des Verstoßes zu einer Haftungsübernahme bzw. Mithaftung mit den gewerblichen Nutzern führen.

**Fazit:**

Die vom Gesetzgeber zunächst auf große online-Handelsplattformen wie eBay und Amazon abzielende Verordnung stellt für Anbieter von online-Vermittlungsdiensten und online-Suchmaschinen, auch gegenüber gewerblichen Nutzern, erhebliche neue Pflichten auf. Anbietern, die diese Vorgaben nicht einhalten, riskieren im schlimmsten Fall, dass ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig werden und keine Wirkung gegenüber den Portalnutzern entfalten können. Schon die unklare oder teils unverständliche Formulierung einzelner Klauseln kann diese strenge Rechtsfolgen nach sich ziehen.

---

Als auch im gewerblichen Rechtsschutz und Informationstechnologierecht spezialisierte Kanzlei mit einem Beratungsschwerpunkt im E-Commerce sind wir regelmäßig mit der Umsetzung auch europäischer gesetzlicher Vorgaben befasst. Von Sparten Themen wie der Textil- oder Energiekennzeichnung bis hin zu sich generell auswirkenden Regelungen, wie z.B. der DSGVO oder der PreisangabenVO, unterstützen wir unsere Mandanten bei der rechtskonformen Ausgestaltung ihres geschäftlichen Handelns – auch Online.

Viele der Regelungen der P2B-VO dürften lauterkeitsrechtlich zur **Abmahnbarkeit** führen, wenn diese nicht beachtet werden.

**Ihre Ansprechpartner:**



*Rechtsanwalt  
John Krüger*

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht

[john.krueger@cornea-franz.de](mailto:john.krueger@cornea-franz.de)



*Rechtsanwalt  
Christoph Graeber, Partner*

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht

[christoph.graeber@cornea-franz.de](mailto:christoph.graeber@cornea-franz.de)